

Stand:
31. Mai 2018

Absender

PLZ, Ort

KAV Baden-Württemberg e. V.
Panoramastraße 27

Straße

70174 Stuttgart

Bearbeiter(in)

Telefon (bitte keine Durchwahl angeben)

Mitglieds-Nr.

Telefax-Nr. des Bearbeiters / der Bearbeiterin

E-Mail-Adresse

P e r s o n a l b e s t a n d s e r h e b u n g

Von jedem Mitglied sind **alle** Beschäftigten (Arbeitnehmer und Auszubildende) einschließlich des Personals der rechtlich unselbstständigen Betriebe in **einem** Erhebungsbogen nach dem Stand vom **31. Mai 2018** zusammenzufassen.

Zu den Beschäftigten gehören auch die für einen anderen Arbeitgeber tätigen Personen (z.B. aufgrund einer Personalgestellung) sowie Beschäftigte, die in einer gemeinsamen Einrichtung nach SGB II (Jobcenter) tätig sind. Dazu gehören ferner Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ruht (z.B. Sonderurlaub, Elternzeit, freiwilliger Wehrdienst oder Rente auf Zeit), alle in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten (auch in der Freistellungsphase) und Beschäftigte, die keinen Krankengeldzuschuss mehr erhalten. Zu den Beschäftigten gehören auch Personen, deren Arbeitsverhältnis nicht tarifvertraglich geregelt ist (z.B. Chefärzte), sowie befristet Beschäftigte einschließlich der Saisonkräfte. Teilzeitbeschäftigte einschließlich geringfügig Beschäftigter sind voll und nicht nur anteilig zu zählen.

Nicht zu berücksichtigen sind Beamte, ehrenamtlich Tätige und sonstige Personen, die kein Arbeitsentgelt erhalten, sowie Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (z.B. sog. Ein-Euro-Kräfte, freie Mitarbeiter an Volkshochschulen oder Musikschulen).

Bitte beachten Sie die weiteren Erläuterungen zum Erhebungsbogen!

Senden Sie den Erhebungsbogen bitte möglichst bald, spätestens bis zum

15. August 2018

zurück.

Untergliederung der in vorstehenden Ziffern 1 bis 15 eingetragenen Beschäftigten und Auszubildenden nach besonderen Beschäftigtengruppen ¹²⁾

		Beschäftigte				Auszubildende					Gesamtsumme
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Nr.	Sparte	Vollzeit	Teilzeit ¹⁾		Beschäftigte insgesamt	TVAöD (BBiG)	TVAöD (Pfleger)	Praktikanten (TVPöD)	Sonstige Personen ³⁾	Auszubildende insgesamt	Beschäftigte und Auszubildende insgesamt
17	von Zeile 2 TVöD-K Pflegedienst										
18	von Zeile 2 TVöD-K Ärzte und Zahnärzte										
19	von Zeile 4 TVöD-B Pflegedienst										
20	von Zeile 4 TVöD-B Ärzte und Zahnärzte										
21	von Zeilen 1-15 Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage C zum TVöD)										

Aufteilung der Beschäftigten nach Entgeltgruppen / anderen Tarifwerken (OHNE Auszubildende)

Anzahl der Beschäftigten nach:									
Entgeltgruppe	TVöD	TV-V	TV-N	Entgeltgruppe	TVöD-K Pflege/ TVöD-B	Entgeltgruppe	Sozial- und Erziehungsdienst	Sonstige	Anzahl
K-Ärzte II				P 16		S 18		BAT	
K-Ärzte I				P 15		S 17		BMT-G	
15 Ü				P 14		S 16 Ü		Haus-TV	
15				P 13		S 16		TVöD-Wald BW mit Anl. B	
14				P 12		S 15		TVöD-Wald BW ohne Anl. B	
13				P 11		S 14		TV-Fleischuntersuchung	
12				P 10		S 13 Ü		sonst. Tarifrecht	
11				P 9		S 13		freie Vereinbarung	
10				P 8		S 12		Summe:	
9				P 7		S 11b			
9c				P 6		S 11a			
9b				P 5		S 10			
9a				Summe:		S 9			
N						S 8b			
8						S 8a			
7						S 7			
6						S 4			
5						S 3			
4						S 2			
3				Entgeltgruppe	TV-Ärzte/VKA				
2 Ü				I		Summe:			
2				II					
1				III					
F				IV					
Summe:				Summe:					

Gesamtsumme:
vgl. Summe Spalte F

Datum: _____

Unterschrift: _____

Erläuterungen

Personalbestandserhebung

- 1) In der Spalte D sind auch die geringfügig Beschäftigten, soweit unter den TVöD fallend, sowie alle in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten einzutragen, auch soweit sie sich in der Freistellungsphase befinden.
- 2) In der Zeile 15 sind die Beschäftigten einzutragen, die nicht unter den Geltungsbereich der in den Zeilen Nrn. 1 bis 14 aufgeführten Manteltarifverträge fallen (z.B. Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2 TVöD wie leitende Angestellte, Beschäftigte nach TV-K, NV Bühne).
- 3) Sonstige Personen im Sinne der Spalte J sind alle Auszubildenden, die nicht vom TVAöD (BBlG), TVAöD (Pflege) oder von dem TVPöD erfasst werden (z.B. Volontäre).
- 4) Hierzu gehören Beschäftigte und Auszubildende der Kommunalverwaltungen und ihrer rechtlich unselbständigen Betriebe sowie sonstiger Verwaltungen, die unter den Geltungsbereich des TVöD-V fallen, nicht aber z.B. das Verwaltungspersonal in einem Krankenhaus oder in einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung. Dieses Verwaltungspersonal ist mit in Zeile Nr. 2 bzw. Zeile Nr. 4 aufzuführen.
- 5) Hier sind alle Beschäftigten und Auszubildenden einzutragen, die in einer Einrichtung beschäftigt werden, für die der TVöD-K gilt, unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungspersonal, Pflegepersonal oder Ärzte handelt. Erfasst werden mithin alle Beschäftigten in Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern, medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen. Nicht erfasst werden Beschäftigte von Altenheimen, Behinderteneinrichtungen oder Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Jugendlichen sowie obdachlosen, gebrechlichen oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, auch wenn diese Einrichtungen mit einem Krankenhaus eine organisatorische Einheit bilden.
- 6) Hier sind alle Beschäftigten und Auszubildenden einzutragen, die in einer Einrichtung beschäftigt werden, für die der TVöD-B gilt, unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungspersonal, Pflegepersonal oder Ärzte handelt. Wegen der Abgrenzung zu der in der Zeile 2 einzutragenden Beschäftigten von Einrichtungen, auf die der TVöD-K Anwendung findet, siehe vorstehende Fußnote Ziff. 5.
- 7) Zu erfassen sind alle Arbeitnehmer im Bereich der Entsorgung, auf die ein anderes Tarifrecht als der TVöD-E Anwendung findet.
- 8) Zu erfassen sind alle Arbeitnehmer, auf die der TV-V Anwendung findet.
- 9) Zu erfassen sind alle Arbeitnehmer im Bereich der Versorgung, auf die noch der BAT bzw. BMT-G oder der TVöD Anwendung findet.
- 10) Zu erfassen sind alle Arbeitnehmer, auf die ein TV-N Anwendung findet.
- 11) Zu erfassen sind alle Arbeitnehmer im Bereich des Nahverkehrs, auf die noch der BAT bzw. BMT-G Anwendung findet, sowie Arbeitnehmer in Hafenbetrieben, auf die der TVöD angewandt wird.
- 12) Die Zeilen Nrn. 17 bis 21 gliedern die Zeilen Nrn. 1 bis 15 weiter auf nach besonderen Beschäftigtengruppen. Die in den Zeilen Nrn. 17 bis 21 aufzuführenden Beschäftigten und ggf. Auszubildenden müssen also bereits in den Zahlen der Zeilen Nrn. 1 bis 15 enthalten sein.